

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2581

Schutzwald- und Schutzbautenprojekt Grenchen 2008 - 2015; Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die zweite Programmperiode 2011 - 2015

1. Ausgangslage

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1346 vom 12. August 2008 wurde das Schutzwald- und Schutzbautenprojekt Grenchen 2008 - 2015 fachlich genehmigt und für die erste Programmperiode 2008 - 2011 ein Kantonsbeitrag von 430'000 Franken zugesichert.
- 1.2 Während der ersten Programmperiode 2008 - 2011 konnten rund 100 ha Schutzwald behandelt und Kantonsbeiträge von 425'000 Franken abgerechnet werden. Verteilt über die 145 ha grosse Projektfläche wurden Holzerrei- und Waldpflegearbeiten ausgeführt. Die Massnahmen wurden mehrmals durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und im Jahr 2010 durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) überprüft und als fachlich korrekt beurteilt.

2. Erwägungen

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20 % zu übernehmen.
- 2.2 Die beitragsberechtigten Kosten für die Projektperiode 2011 - 2015 betragen 520'000 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt demnach 416'000 Franken. Die schriftliche Zusicherung der Bürgergemeinde Grenchen als Projektherrschaft um Übernahme des Nutzniesserbeitrages liegt vor.
- 2.3 Die Unterstützung des Projektes durch Beiträge des Bundes ist mit der Inaussichtstellung des BAFU, die Programmvereinbarung Schutzwald für die Periode 2012 - 2015 im gleichen Umfang wie bisher weiterzuführen, gewährleistet.
- 2.4 Während der Projektperiode 2011 - 2015 sind waldbauliche Massnahmen auf rund 100 Hektaren vorgesehen. Dazu werden rund 4'500 Kubikmeter Holz geschlagen, ein Teil dieses Holzes verbleibt im Wald als temporärer Steinschlagschutz bis ein Jungwald diese Funktion übernehmen kann.

- 2.5 Nach Abschluss der Holzerei- und Pflegearbeiten ist die Sanierung des Unterschlagweges und der alten Bergstrasse (Grosskehrweg, Witteliweg und Brünnliskopfweg) geplant. Als Infrastrukturanlagen im Schutzwaldperimeter garantieren diese Wege eine kostengünstige und sichere Holzerei auch in Zukunft. Die Sanierungen sind beitragsberechtigt und werden innerhalb der Programmvereinbarung mit dem BAFU abgerechnet.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 An das Schutzwald- und Schutzbautenprojekt Grenchen 2008 - 2015 wird für die zweite Programmperiode 2011- 2015 an die beitragsberechtigten Kosten von 520'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 80 % oder maximal 416'000 Franken zugesichert.
- 3.2 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,US,MS)
 Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Präsidium der Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen
 Forstbetrieb Bürgergemeinde Grenchen, Patrik Mosimann, Revierförster, Kirchstrasse 43,
 2540 Grenchen
 Präsidium der Einwohnergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen